

Satzung der Skizunft e.V. im TSV Laupheim 1862

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Skizunft e.V. im Turn - und Sportverein Laupheim 1862", als Abkürzung „Skizunft Laupheim e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Laupheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ulm, Register Nr. VR 641290 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1.7. und endet am 30.6. des darauf folgenden Jahres .

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Er verfolgt deshalb ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit, der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.
6. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) und des Schwäbischen Skiverbandes (SSV). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) und juristische Personen (einschl. der den juristischen Personen angenäherten Personenvereinigungen) sein (Außerordentliche Mitglieder).
2. Erwerb der Mitgliedschaft
 - a) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
 - b) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 01. des Quartals, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
 - c) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgelegt.
 - d) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.
 - e) Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen und braucht nicht begründet werden.
 - f) Die Aufnahme, in den Verein bewirkt zugleich auch die beitragspflichtige Aufnahme in den TSV Laupheim e.V. Die Mitglieder der Skizunft stellen innerhalb des TSV eine satzungsmäßige Abteilung dieses Vereins mit wirtschaftlicher und vermögensrechtlicher Selbständigkeit dar. Der Verein ist als Abteilung des TSV dem Württ. Landessportbund und dem Schwäbischen Skiverband angeschlossen.
 - g) Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzungen des Vereins und derjenigen Sportorganisationen, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
3. Beendigung der Mitgliedschaft
 - a) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.
 - b) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss

-
- c) Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis zum 30.09. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft muss erklärt werden, ob der Austritt aus der Skizunft und auch zugleich aus dem TSV erfolgen soll.
 - d) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - 1) mit der Zahlung eines Beitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist.
 - 2) Die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt.
 - 3) Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
 - 4) sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.
 - e) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand getroffenen Vereinbarung.

§ 4 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- 1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen dem Württembergischen Landessportbund und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages.
- 3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung etc.)
 - d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

4. Ordentliche Mitglieder

- a) Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, das Antrags-, Diskussionsrecht- und Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen auszuüben.
- b) Bei Jugendversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder unter 16 Jahren stimmberechtigt.
- c) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Skizunft und des TSV teilzunehmen, in allen Abteilungen des Vereins Sport auszuüben und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen

5. Außerordentliche Mitglieder

- a. Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen der Skizunft zu benutzen.
- b. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder des Vereins sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Die Höchstgrenze für die Umlage beträgt pro Jahr und Mitglied EUR 150,-.
3. Die Höhe des Mitgliederbeitrages, der Aufnahmegebühr und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung der Skizunft.
5. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.
6. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand festgesetzt.

§ 6 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Skilehrerversammlung
- d) die Skischulleitung

2. Einberufung

Die Einberufung zu Versammlungen oder Sitzungen der Organe ist von den obersten gewählten Amtsinhabern oder deren Vertretern unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche vorzunehmen.

Tagesordnung und Gegenstände der Beschlussfassung, mit Ausnahme von Wahlen, brauchen nicht bekannt gegeben werden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung wird im §8 Nr. 2 geregelt.

3. Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Organe ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und den von ihm bestimmten Protokollführern zu unterzeichnen ist.

4. Wahlen

Die Mitglieder der Organe werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers oder bis zu dessen Abberufung im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes kann das betreffende Organ bis zur Wahl in der nächsten Versammlung oder Sitzung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

Die Organe sind auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

5. Abstimmungen

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen stimmberechtigten Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen nicht.

6. Umlaufverfahren

Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Der Beschlussgegenstand wird durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter per E-Mail an die einzelnen Vorstandsmitglieder versandt. Die Stimmabgabe hat schriftlich innerhalb von 5 Tagen per E-Mail an den Absender zu erfolgen. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Äußert sich ein Vorstandsmitglied nicht zum Beschluss im Umlaufverfahren, kann dessen Stimme nicht berücksichtigt werden. Fordert ein Vorstandsmitglied während des Umlaufverfahrens die Beratung über den Gegenstand des Beschlusses, so ist kein Beschluss im Umlaufverfahren möglich, sondern der Beschlussgegenstand in der nächsten

Vorstandssitzung zu behandeln.

Die Skilehrerversammlung kann dieses Verfahren in begründeten Ausnahmefällen ebenfalls anwenden.

7. Weitere Förmlichkeiten

Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs von Versammlungen und Sitzungen einschließlich Wahlen der Organe ist die Geschäftsordnung maßgeblich.

§ 7 Haftungsbeschränkung

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet alle 2 Jahre nach Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres, ~~und zwar jeweils im dritten Quartal des Jahres~~ statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, entweder durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung (Schwäbische Zeitung) oder in Textform nach §126b BGB an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vor der Versammlung und unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen. **Maßgeblich ist das Versanddatum.**

Der 1. Vorsitzende ist nicht verpflichtet, die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen.

3. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz.
Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Das Präsidium des Vereins entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens 2 Stunden vor Beginn der Versammlung per E-Mail bekannt gegeben.
Hierzu hat das Mitglied seine E-Mail-Adresse proaktiv nach Veröffentlichung der Einladung zur Mitgliederversammlung bis spätestens 2 Stunden vor Versammlungsbeginn zu

übermitteln. Hierauf wird in der Einladung zur Mitgliederversammlung speziell hingewiesen. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.

Bei Abteilungsversammlungen entscheidet die Abteilungsleitung über die Form der Versammlung, bei Vereinsrats- und Präsidiumssitzungen sowie Sitzungen der Abteilungsleitungen oder sonstiger Gremien der jeweilige Versammlungsleiter.

Weitere Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt, so insbesondere die Möglichkeiten der Stimmabgabe und des Wahlrechts auf elektronischem Weg.

4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes einschl. der Organe
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes und der Berichte der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Skischulleiters
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

5. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es
 - das Interesse des Vereins erfordert
 - die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

6. Anträge zur Mitgliederversammlung können von den Organen des Vereins und von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

-
7. Anträge auf Satzungsänderungen für die nächste Mitgliederversammlung müssen, bis Ablauf des vorhergehenden Geschäftsjahres dem 1. Vorsitzenden vorgelegt werden. Als Dringlichkeitsantrag kann eine Satzungsänderung nur dann behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

§ 9 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Kassenwart
 - d) der Schriftführer
 - e) der Skischulleiter
 - f) der Vertreter Skigymnastik
 - g) der Beisitzer
2. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereins - und Verwaltungsangelegenheiten.
 - a) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - b) die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
 - c) die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - d) die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art.
 - e) der Vorstand ist weiterhin für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder sind in einem Aufgabenverteilungsplan festzulegen.
4. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt an allen Sitzungen der Organe und Fachausschüsse des Vereins teilzunehmen.
5. Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart sind der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10 Skilehrerversammlung

1. Die Skilehrerversammlung ist vom Skischulleiter vor der Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Skilehrerversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Skischulleiters für den Vorstand
 - b. Wahl des Skischulsprechers
 - c. Wahl des Skilehrerausbilders
3. Weitere Versammlungen sind nach Bedarf einzuberufen.

§ 11 Die Skischulleitung

Die Skischulleitung bilden der Skischulleiter, der Skischulsprecher und der Skischulausbilder. Der Skischulleitung obliegt die Organisation und Durchführung der Skikurse und der vereinsinternen Fortbildungsmaßnahmen.

§ 12 Fachausschüsse

1. Zur Entlastung des Vorstandes können Fachausschüsse gebildet werden.
2. Den Vorsitz führt der zuständige Leiter des Fachausschusses.

§ 13 Abteilungen

Für die in der Skizunft betriebenen Sportarten können im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes Abteilungen gegründet werden.

§ 14 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine

- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Beitragsordnung
- Ehrungsordnung
- Skischulordnung

Sie sind vom Vorstand zu beschließen. Bei Bedarf können weitere Ordnungen erlassen werden.

§ 15 Datenschutz

Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder, Kursteilnehmer, Mitarbeiter und ehrenamtlich Tätigen. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften. Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder, Kursteilnehmer, Mitarbeiter und ehrenamtlich Tätigen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und-verwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind.

§ 16 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder der Skizunft verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen der Skizunft verstoßen, oder wenn sie das Ansehen, die Ehre, oder das Vermögen der Skizunft schädigen.

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen der Skizunft
3. Ausschluss (gem. § 3 Nr. 3 d und e)
Bei Ausschluss eines Mitgliedes ist der Präsident oder die Geschäftsstelle des TSV Laupheim 1862 e.V. zu benachrichtigen.

§ 17 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch prüfen, dieses durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.
5. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den TSV Laupheim 1862 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.
Beschlüsse über die künftige Auflösung dürfen erst mit Zustimmung des Finanzamtes Biberach ausgeführt werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 22.11.1985 beschlossen.

Änderung bei der Mitgliederversammlung am 22.09.2010 beschlossen.

Änderung bei der Mitgliederversammlung am 26.12.2023 beschlossen.

Bemerkung:

Aus Gründen der Vereinfachung und Lesbarkeit wird im Folgenden für Personenbezeichnungen das generische Maskulinum als Oberbegriff für alle Geschlechter verwendet.